

Baumschutz - Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von Baumbeständen außerhalb des Waldes. Nach der Baumschutzordnung vom 9. Juli 1981 (GBl. I 1981 Nr. 22 S. 273) haben Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken zu gewährleisten, daß durch ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten Bäume an öffentlichen Straßen, Plätzen und Gewässern, auf Flächen innerhalb und außerhalb von Ortschaften, einschließlich auf Wohn- und Erholungsgrundstücken und anderen parzellierten Grundstücken grundsätzlich nicht beschädigt oder beseitigt werden. Die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden haben zu sichern, daß die auf ihrem Territorium vorhandenen Bäume erhalten werden und der Baumbestand entsprechend den landeskulturellen und gesellschaftlichen Erfordernissen gepflegt und entwickelt wird. Sie entscheiden auch über Anträge auf Beseitigung von Bäumen, die schriftlich einzureichen und zu begründen sind. Über den Antrag ist innerhalb von 2 Monaten schriftlich zu entscheiden. Die Genehmigung kann insbesondere erteilt werden, wenn wesentliche Beeinträchtigungen der Nutzung von Grundstücken abgewehrt werden sollen oder eine planmäßige Erneuerung des Baumbestandes erforderlich wird. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die ? Beschwerde zulässig. Dem B. unterliegen in der Regel Bäume (ausgenommen bewirtschaftete Obstbäume) mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm (gemessen in 1,3 m Höhe), soweit sie nicht zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung beseitigt oder im Wachstum beschränkt werden müssen oder auf Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen des VKSK stehen.

Bauunterlagen - Bestandteil des / Bauantrages zur Erlangung einer / Bauzustimmung für die Errichtung und Veränderung von / Bevölkerungsbauwerken. Gemäß §4 VO über Bevölkerungsbauwerke vom 8. November 1984 (GBl. I 1984 Nr. 36 S.433) sind folgende B. in 2facher Ausfertigung bei dem für den Standort des Bauwerkes zuständigen / örtlichen Rat einzureichen:

1. Lageplan mit Eintragung der vorhandenen und der vorgesehenen Bebauung sowie der vorhandenen technischen Versorgungsleitungen auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken;
2. Nachweis der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Baugrundstück (Grundbuchauszug oder Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts bzw. Nutzungsvertrag oder Mietvertrag);
3. zeichnerische Darstellung des Bauwerks, bei Angebotsprojekten Projektbezeichnung mit Darstellung der örtlichen Anpassung;
4. schriftliche Stellungnahme des Nachbarn, wenn das Bauwerk weniger als 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden soll;
5. Beschreibung der Baumaßnahme mit folgenden Angaben:
 - geplante Nutzung des Bauwerks,
 - vorgesehene Erschließung des Baugrundstücks (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energiezuleitung, Straßenanschluß),
 - geschätzte Bausumme,

- geplanter Termin für Baubeginn und Fertigstellung;
 - 6. bei Erholungsbauten eine Erklärung des Antragstellers, daß er noch keinen Erholungsbau besitzt;
 - 7. bei Garagen eine Erklärung des Antragstellers, daß er noch keine Garage besitzt;
 - 8. bei Neubau, Modernisierung oder Instandsetzung von / Eigenheimen (auch Wohngebäuden in VKSK-Anlagen) zusätzlich die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425), z. B. Angaben zur Person, zum benötigten Kredit, Stellungnahme des Direktors und der B GL des Beschäftigungsbetriebes.
- Entsprechend dem Umfang und der Bedeutung der Baumaßnahme kann der örtliche Rat auf einen Teil der Unterlagen verzichten bzw. weitere Unterlagen fordern. So kann bei Baumaßnahmen in Kleingartenanlagen des VKSK zusätzlich die Stellungnahme des Spartenvorstandes gefordert werden, sofern diesem keine Befugnis zur Erteilung von Bauzustimmungen übertragen wurde.

Bauzustimmung - staatliche Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von / Bevölkerungsbauwerken. Sie ist gemäß VO über Bevölkerungsbauwerke vom 8. November 1984 (GBl. I 1984Nr. 36 S. 433) zu beantragen // Bauantrag) für

- Bauwerke, die mehr als 5 m² Grundfläche haben oder höher als 3 m oder tiefer als 1 m im Erdreich sind,
- das Aufstellen von Bauwerken aus Fertigteilen,
- Anbauten an bestehende Bauwerke,
- Umbauten, bei denen tragende Bauteile verändert werden,
- Veränderungen an Dachaufbauten oder Fassaden (z. B. Fenster- und Türöffnungen), wenn diese von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind,
- Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen,
- Abriß von Bauwerken mit mehr als 25 m² Grundfläche oder mehr als 3 m Höhe.

Die B. wird von einem dazu befugten hauptamtlichen Mitglied des für den Standort des Bauwerkes zuständigen örtlichen Rates erteilt. Für die Errichtung und Veränderung von Bauwerken in Anlagen des VKSK kann der örtliche Rat mit Genehmigung des Vorsitzenden des Rates des Kreises die Befugnis zur Erteilung von B. an den Vorstand der Sparte des VKSK übertragen, wenn in der Sparte ein ehrenamtliches Bauaktiv besteht.

Mit der B. ist die Entscheidung über die städtebauliche Einordnung des Bauwerks verbunden, mit ihr erhält der Bürger auch die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht, in der die Ordnungsmäßigkeit der bautechnischen Belange dokumentiert wird. Bevor die Baugenehmigung nicht vorliegt, darf die B. vom örtlichen Rat nicht erteilt werden (§7 Abs. 3 der genannten VO). Die B. kann / Auflagen enthalten, die bei der Errichtung und Veränderung von Bau-